

Mord (§ 211)

Das **Verhältnis der Tötungsdelikte** ist str.: Nach der h.L. stellt § 212 I den Grundtatbestand zu der Qualifikation in § 211 und der Privilegierung in § 216 dar. Nach der Rspr. handelt es sich um drei selbstständige Tatbestände. Dieser Streit wirkt sich insbes. bei mehreren beteiligten Personen im Rahmen des § 28 aus (handelt es sich bei den Mordmerkmalen um strafbegründende Merkmale iSd § 28 I [so die Rspr.] oder strafschärfende Merkmale iSd § 28 II [so die hL]?). In einer Klausur muss außerhalb dieses Streits grds. keine Stellung zu dem systematischen Verhältnis genommen werden!

Mord, § 211

I. Tatbestand

⊕ Absolute Strafdrohung: Nach hM sind die Mordmerkmale aufgrund der absoluten Strafdrohung restriktiv auszulegen → bei Auslegung der Mordmerkmale stets berücksichtigen und als Argument verwerten

1. Objektiver Tatbestand

a. Tod eines anderen Menschen

b. Kausalität und objektive Zurechnung

c. Objektive Mordmerkmale der 2. Gruppe (tatbezogen)

• Heimtücke

⊕ Begehbarkeit durch Unterlassen

(1) Arglosigkeit

⊕ Fähigkeit zum Argwohn (Schlafende, Bewusstlose, Kleinkinder, schutzbereite dritte Personen)

⊕ Arglosigkeit trotz vorangegangener Auseinandersetzung

⊕ Maßgeblicher Zeitpunkt für Argwohn bei Hinterhalt

(2) Wehrlosigkeit

(3) bewusstes Ausnutzen der auf der Arglosigkeit beruhenden Wehrlosigkeit

(4) ⊕ Weitere Einschränkung der Heimtücke? (feindselige Willensrichtung; verwerflicher Vertrauensbruch)

• Grausam

• Mit gemeingefährlichen Mitteln

⊕ genügt Leibesegefahr oder ist Lebensgefahr erforderlich?

⊕ Eventualvorsatz bzgl. (potentiellen) Opfern

⊕ Begehbarkeit durch Unterlassen

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz bzgl. der objektiven Tatbestandsmerkmale des Grunddelikts

b. falls objektive Mordmerkmale vorliegen: Vorsatz bzgl. objektiver Mordmerkmale

c. Subjektive Mordmerkmale der 1. und 3. Gruppe (täterbezogen)

⊕ Motivbündel

• Mordlust

• Zur Befriedigung des Geschlechtstriebes

• Habgier

⊕ Ersparen von Aufwendungen/Vermeidung von Verlusten erfasst?

⊕ Erlangen dem Täter/der Täterin zustehender (rechtmäßiger) Vorteile erfasst

• Sonstige niedrige Beweggründe

⊕ Berücksichtigung des kulturellen Hintergrunds und besonderer Wertvorstellungen?

⊕ Subsumtion!

• Ermöglichungs- oder Verdeckungsabsicht

⊕ Irrtum über zu ermöglichende/verdeckende Tat

⊕ Abgrenzung Tötungshandlung – andere Tat

⊕ nur dolus eventualis bzgl. der Tötung

⊕ Verdeckungsabsicht: Absicht nur bzgl. Vermeidung außerstrafrechtlicher Konsequenzen

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Ergebnis

Hinweis: Wg. § 57a I Nr. 2 müssen stets *alle* möglicherweise einschlägigen Mordmerkmale erörtert werden.